

## **GEBÜHRENORDNUNG für Feldgeschworene im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F) und des § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16. Oktober 1981 (BayRS 219-6-F) erlässt der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen folgende Gebührenordnung für Feldgeschworene:

### **§ 1 Dienstbezirk**

Dienstbezirk der Feldgeschworenen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist die Gemarkung (Gemeinde, gemeindefreies Gebiet), für welche sie bestellt sind.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit.

### **§ 3 Tagegeld**

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet; sei beträgt je angefangene Stunde 16,00 Euro.

### **§ 4 Schreibauslagen**

Die Schreibauslagen für Auszüge (Kopien) aus den Dienstleistungsaufzeichnungen betragen 0,50 Euro für jede Seite; bei Bereitstellung auf elektronischem Weg 7,50 Euro.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

Schuldner der Gebühren ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat, bei Grenzbegehungen die Gemeinde (Art. 19 Abs. 2 AbmG). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Gebührenerhebung und Fälligkeit**

1. Die Gebühren werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Gemeinde nach Vorlage der Aufzeichnungen für Feldgeschworene vom Schuldner der Gebühren eingezogen und an die Feldgeschworenen ausbezahlt. Die Einziehung der Gebühren erfolgt nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Feldgeschworenen können die Gebühren nach der Dienstleistung entgegennehmen, wenn der Gebührenschuldner zur Zahlung bereit ist.

### **§ 7 Inkrafttreten**

1. Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 16.12.2002 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 28.07.2017

**Anton Speer**  
Landrat